

Klienten-Info Dezember 2022

Stand: 30.11.2022

Inhaltsverzeichnis

- Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz ein Überblick
- "Strompreisbremse" entlastet Haushalte von hohen Energiepreisen
- Vignette für 2023 wird teurer
- Erneute Erhöhung des Basiszinssatzes

Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz - ein Überblick

Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG, DAC 7) wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 ins österreichische Recht übernommen und hat zum Ziel, die Informationslage der Finanzverwaltung zu verbessern. Weltweit wie auch in Österreich werden immer mehr Umsätze über (Online)Plattformen generiert, wobei eine ordnungsgemäße Versteuerung, egal ob durch Unternehmen oder Privatperson, nicht immer sichergestellt ist. Hier soll das neue Gesetz Abhilfe schaffen – es tritt mit 1.1.2023 in Kraft und führt dazu, dass Informationen für den Meldezeitraum 2023 bis zum 31.1.2024 an das Finanzamt Österreich übermittelt werden müssen.

Grund für DAC 7 ist wenig überraschend die Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und die damit für die Finanzverwaltungen verbundenen Informationsprobleme. Konkret bedeutet das etwa, dass zwar steuerlich inländische Anknüpfungspunkte bestehen können (etwa in Österreich gelegene Immobilien), aber die Abwicklung der Geschäftstätigkeit über eine digitale Plattform im Ausland erfolgt und somit der Zugriff und die Besteuerung der über die Plattform agierenden Anbieter:in im Regelfall nur eingeschränkt möglich ist. Abhilfe und mehr Transparenz sind vorgesehen, indem Plattformbetreiber:innen in Österreich Informationen über Verkäufer:in/Vermieter:in usw. melden müssen und auch Österreich von in der EU bzw. in bestimmten Drittstaaten gelegenen Plattformbetreiber:innen entsprechende Informationen erhalten soll.

Die Meldepflicht i.Z.m. DAC 7 erfasst Plattformbetreiber:innen, über deren Plattform **relevante Tätigkeiten** durch Anbieter:innen angeboten und ausgeübt werden. Die Tätigkeiten umfassen dabei folgende Kategorien:

Tätigkeiten, bei denen der Anbietende Immobilien zum Gebrauch oder zur Nutzung entgeltlich überlässt

Gemeint ist damit die (wirtschaftliche) **Vermietung und Verpachtung** unabhängig von einem zivilrechtlichen Bestandsvertrag, wobei unter Immobilie jegliches unbewegliche Vermögen zu verstehen ist, das **Wohn- und Gewerbeimmobilien** umfasst wie auch Parkplätze. Weder auf die Dauer noch auf die Art und Nutzung des vermieteten oder verpachteten unbeweglichen Vermögens kommt es dabei an.

Erbringung einer persönlichen Dienstleistung gegen Vergütung

Eine **persönliche Dienstleistung** ist dabei eine Leistung, welche zeitlich begrenzte oder aufgabenbezogene Arbeiten umfasst, die von einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeführt werden (diese handeln selbständig oder im Namen des Rechtsträgers). Die **Dienstleistung** per se kann dabei **online oder offline** durchgeführt werden - Beispiele dafür sind **Fahrdienste**, Reinigungsdienste, **Essenslieferdienste**, handwerkliche Tätigkeiten und unterrichtende Tätigkeiten, die über Plattformen angeboten werden. Davon umfasst sind auch länger andauernde Dienstleistungen wie z.B. saisonale Tätigkeiten.

Verkauf von Waren gegen Vergütung

Wichtig beim **Verkauf von Waren** über die gängigen Onlineplattformen ist, dass Verkäufe von **unkörperlichen Waren**, wie etwa **digitale Inhalte** (etwa spezielles Zubehör, das in Onlinespielen verwendet werden kann), **Kryptowährungen** oder NTFs (Non-Fungible-Token) **nicht** von dieser Kategorie **umfasst** sind und somit nicht unter das DPMG fallen.

Vermietung von Verkehrsmitteln gegen Vergütung

Hiervon sind Landfahrzeuge (z.B. **landwirtschaftliche** Fahrzeuge, Fahrräder und Elektroscooter) umfasst wie auch Luft- und Wasserfahrzeuge, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen - auf eine Motorisierung kommt es dabei nicht an.

Bedeutsam für die Meldepflicht ist auch der Begriff der **Plattform**, der sehr weit gefasst ist und grundsätzlich **jegliche Art von Software** umfasst, die eine direkte oder indirekte Interaktion im Sinne der Tätigkeiten erlaubt. Software beinhaltetet Webseiten und auch mobile Anwendungen. Wichtige Parameter dabei sind, dass der **Vertrag** elektronisch über die Plattform abgeschlossen wird und dass auch die **Zahlungsabwicklung** direkt oder zumindest indirekt **über die Plattform** erfolgen muss. **Klassische Online-Shops** von Unternehmen sind daher von der Meldeverpflichtung **ausgenommen**.

Meldepflichtige Plattformbetreiber:innen in Österreich müssen eine Vielzahl an Informationen jährlich elektronisch an das Finanzamt Österreich melden (bis spätestens 31. Jänner eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr). Eine Befreiung von der Meldepflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und hat grundsätzlich die Vermeidung von Doppelmeldungen zum Ziel. Beispielsweise dann, wenn für eine Plattform mehrere Plattformbetreiber:innen existieren bzw. wenn eine Plattformbetreiber:in mehrere unmittelbare Anknüpfungspunkte in mehreren Mitgliedstaaten hat.

Vorausgehend zur Meldung der Daten müssen die Plattformbetreiber:innen folgende Informationen für jede Verkäufer:in, die eine natürliche Person ist, erheben:

- Name,
- Hauptanschrift,
- Steueridentifikationsnummer, falls nicht vorhanden: Geburtsort,
- Gegebenenfalls Mehrwertsteueridentifikationsnummer,
- Geburtsdatum.

Sind die **Verkäufer:innen** auf der Plattform **juristische Personen**, sind außerdem folgende Daten wichtig:

- Firmenname,
- Handelsregisternummer,
- gegebenenfalls Informationen über das Bestehen einer Betriebsstätte in der EU, über die relevante Aktivitäten ausgeübt werden.

Im Falle der Vermietung unbeweglichen Vermögens muss zusätzlich erhoben werden:

- Anschrift jeder inserierten Immobilieneinheit,
- gegebenenfalls Nummer des Grundbucheintrags,
- Belege, Daten oder Informationen zwecks Nachweises, dass das unbewegliche Vermögen im Eigentum der Verkäufer:in steht.

Im Falle der Meldung sind von der Plattformbetreiber:in neben Informationen über die Plattformbetreiber:in selbst noch weitere Informationen über jede meldepflichtige Verkäufer:in zusammenzutragen. Wesentlich ist dabei jedenfalls die Summe der Vergütungen bzw. Gutschriften pro Quartal und die Anzahl der ausgeübten relevanten Tätigkeiten (soweit diese der Plattformbetreiber:in bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssten). Ebenso wichtig sind die Gebühren, Provisionen oder Steuern, die pro Quartal von der Plattformbetreiber:in einbehalten oder berechnet wurden. Wird unbewegliches Vermögen vermietet, so ist neben Anschrift und Grundbucheintrag jene Anzahl an Tagen wichtig, an denen jede inserierte Immobilieneinheit vermietet war sowie die Art der inserierten Immobilieneinheit (falls vorhanden).

Die **gemeldeten Daten** werden innerhalb der zuständigen Behörden der **EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht**, damit der Ansässigkeitsstaat der gemeldeten Verkäufer:in informiert wird und entsprechend besteuern kann. In Fällen, in denen die Vermietung von unbeweglichem Vermögen ausgeübt wird, wird fallweise auch der **Belegenheitsstaat** der Immobilie informiert, wenn dieser abweichend vom Ansässigkeitsstaat ist.

Schließlich sieht das **DPMG** auch **Geldstrafen** vor, welche vor allem die **Verletzung** der **Registrierungspflicht** (durch Drittstaatsplattformbetreiber:innen) und die **Verletzung der Meldepflicht** - eine Meldung wird nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erstattet oder es werden unrichtige Informationen gemeldet - **verhindern** sollen. Die **Registrierungspflicht** für die Plattformbetreiber:innen entsteht **jährlich neu**, damit sich Plattformbetreiber:innen nicht von ihrer Registrierungspflicht "freikaufen" können, indem sie die (einmalige) Geldstrafe für die Verletzung der Registrierungspflicht in Kauf nehmen und in weiterer Folge ohne Registrierung tätig sind. Bei **Vorsatz** beläuft sich die Geldstrafe auf **maximal 200.000 €** und bei **grob**

fahrlässiger Begehung auf höchstens **100.000 €**. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist hierbei ausgeschlossen.

"Strompreisbremse" entlastet Haushalte von hohen Energiepreisen

Die sogenannte **Strompreisbremse** im Kampf gegen hohe Energiepreise beinhaltet eine **befristete Stützung** der **Stromkosten für Haushalte** (Privatpersonen) von **bis** zu **2.900 kWh pro Jahr** sowie einen 75 %igen **Netzkostenzuschuss** für **einkommensschwache Haushalte**. Der Stromkostenzuschuss bis zu 2.900 kWh Strom wird vom Bund gestützt. Durch die Laufzeit der Maßnahme von 578 Tagen werden insgesamt fast 4.600 kWh gefördert. Im Detail kommt die **Förderung** von 1.12.2022 bis 30.6.2024 **automatisiert** über den Stromlieferanten zur Anwendung, wenn der Strompreis den **unteren Schwellenwert** von **10 c/kWh übersteigt**. Der Zuschuss betrifft jenen Preisanteil, der über den 10 c liegt und bis zum oberen Schwellenwert von 40 c/kWh geht. Die Stromkostenförderung betrifft dabei alle Preisbestandteile, welche von Lieferanten:innen selbst ausgestaltet werden können. Für größere **Haushalte** mit **mehr als drei Personen** sind **Zusatzkontingente** als zusätzliche Unterstützung vorgesehen.

Einkommensschwache Haushalte erhalten **zusätzlich** zum Stromkostenzuschuss zwischen 1.1.2023 und 30.6.2024 einen **Netzkostenzuschuss** i.H.v. **75 % der Netzkosten**. Der Netzkostenzuschuss ist jährlich mit **200 € gedeckelt** und wird ebenso wie der Stromkostenzuschuss bei kürzeren Zeiträumen aliquotiert berechnet. Anspruch auf Netzkostenzuschuss haben jene Haushalte, die auch von der **GIS-Gebühr befreit** sind.

Vignette für 2023 wird teurer

Wie erwartet werden die Preise für die **Autobahnvignette 2023** wieder angehoben, diesmal um **2,8 %** (Anpassung an den harmonisierten Verbraucherpreisindex). Im Einzelnen gelten für den Erwerb der **purpurfarbenen** Vignette für Kfz bis maximal **3,5 Tonnen Gesamtgewicht** folgende Preise (inkl. USt):

	Einspurige Kfz	Mehrspurige Kfz
Jahresvignette	38,20 (37,20) €	96,40 (93,80) €
2-Monatsvignette	14,50 (14,10) €	29,00 (28,20) €
10-Tagesvignette	5,80 (5,60) €	5,80 (5,60) €

Die 2023er-Vignette gilt von 1. Dezember 2022 bis 31. Jänner 2024.

Die "digitale Vignette", welche an das Kennzeichen gebunden ist, kann wiederum online (z.B. unter https://www.asfinag.at/) oder über die ASFINAG-App "Unterwegs" erworben werden. Hinsichtlich Gültigkeitsdauer und Preise gibt es keinerlei Unterschiede zur analogen Version. Die

digitale Version bietet einige **Vorteile** wie orts- und zeitunabhängigen Erwerb der Vignette, keinen zusätzlichen Aufwand bei Scheibenbruch sowie kein aufwändiges Kleben und Kratzen.

Ebenso besteht die Möglichkeit eines **Abos für die digitale Vignette** – dies ermöglicht bis auf Widerruf die automatische Verlängerung der digitalen Jahresvignette. Für **Konsument:innen** ist bei dem Kauf der digitalen Vignette (wenn es sich **nicht** um ein Abo handelt) zu beachten, dass die digitale Vignette erst **am 18. Tag** nach dem Online-Kauf gültig wird – Grund dafür ist das für Konsument:innen gültige Rücktrittsrecht beim Warenkauf im Internet. Diese Frist gilt übrigens nicht, wenn die digitale Vignette an einem **ÖAMTC-Stützpunkt** erworben wird.

Erneute Erhöhung des Basiszinssatzes

Durch die jüngst von der EZB beschlossene, erneute **Erhöhung des Leitzinssatzes** um **0,75 Prozentpunkte** ergeben sich Anpassungen beim **Basiszinssatz** (nunmehr **1,38** %), welcher wiederum als mehrfacher Referenzzinssatz dient. Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **50** € nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

	Seit 2.11.2022	Bis 1.11.2022
Stundungszinsen	3,38 %	2,63 %
Aussetzungszinsen	3,38 %	2,63 %
Anspruchszinsen	3,38 %	2,63 %
Beschwerdezinsen	3,38 %	2,63 %
Umsatzsteuerzinsen	3,38 %	2,63 %

Hinweis:

Die Informationen basieren auf den Angaben von Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Alle Rechtsauskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Stand: 30.11.2022